

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal „Landmarke Eiche“

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Euro-Anpassungsgesetzes Rheinland Pfalz vom 06.02.2001 (GVBl. Nr. 3 S.29), wird verordnet:

§ 1 – Schutzobjekt –

- (1) Das in Absatz 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Ensemble, bestehend aus drei Eichen, wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „**Landmarke Eiche**“.
- (2) Das Naturdenkmal befindet sich im nördlichen Stadtwald von Kaiserslautern, Abteilung Welschgasse, Flurstück-Nummer 3626/358, westl. der Rütschhofstraße.
- (3) Die Höhe der Alteiche beträgt 34 m, der Stammumfang beträgt ca. 4,30 m. Das Alter des Baumes wird auf ca. 200 Jahre geschätzt.
Bei den beiden Nachbareichen handelt es sich um Abkömmlinge der Alteiche. Die nördl. gelegene Eiche ist ca. 33 m hoch und hat einen Stammumfang von 2,70 m. Die südl. gelegene Eiche ist ca. 30 m hoch und hat einen Stammumfang von 2,50 m. Die drei Bäume bilden ein Ensemble, dessen Baumkronen einen Gesamtumfang von ca. 80 m ergeben.

§ 2 – Schutzzweck –

Schutzzweck ist die Erhaltung eines monumentalen Baumes und seiner beiden Abkömmlinge, die durch ihre geschichtliche Bedeutung, ihr Aussehen und ihr Alter etwas Besonderes darstellen.

§ 3 – Verbote –

- (1) Es ist verboten das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals und seiner Teile, wie Stamm, Geäst oder Wurzelwerk, führen.

- (2) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal
1. offene Bodenflächen zu versiegeln,
 2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen,
 3. chemische Stoffe im Wurzelbereich auszubringen (z.B. Herbizide).

Als Veränderung des Naturdenkmals gilt das Entfernen von Ästen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

- (3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern unverzüglich zu melden.

§ 4 – Freistellungen –

Die Verbote des § 3 gelten nicht für

1. von der Unteren Landespflegebehörde angeordnete Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leib und Leben oder erhebliche Sachgüter.
Die Untere Landespflegebehörde ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten –

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal oder Teile davon beseitigt sowie Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals und seiner Teile, wie Stamm, Geäst oder Wurzelwerk, führen,
 2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 offene Bodenflächen versiegelt,
 3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen,
 4. § 3 Abs. 2 Nr. 3 chemische Stoffe im Wurzelbereich ausbringt (z.B. Herbizide).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Abs. 2 LPflG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG können gemäß § 41 LPflG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

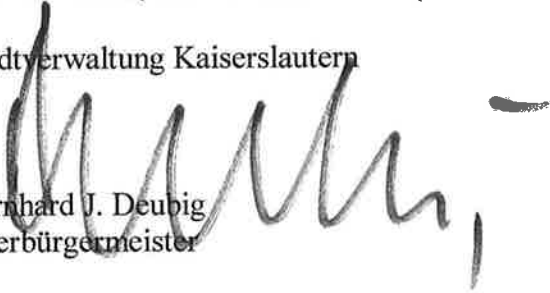
§ 6 – Inkrafttreten –

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kaiserslautern, den **22.05.2003**

Stadtverwaltung Kaiserslautern

Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister





STADTVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Landmarke Eiche“

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 05. 02. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Euro-Anpassungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 06. 02. 2001 (GVBl. Nr. 3 S. 29), wird verordnet:

§ 1 - Schutzobjekt -

- (1) Das in Absatz 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Ensemble, bestehend aus drei Eichen, wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „Landmarke Eiche“.
- (2) Das Naturdenkmal befindet sich im nördlichen Stadtwald von Kaiserslautern, Abteilung Welschgasse, Flurstück Nr. 3626/358, westlich der Rüttschhofstraße.
- (3) Die Höhe der Alteiche beträgt 34 m, der Stammumfang beträgt ca. 4,30 m. Das Alter des Baumes wird auf ca. 200 Jahre geschätzt.
Bei den beiden Nachbareichen handelt es sich um Abkömmlinge der Alteiche. Die nördlich gelegene Eiche ist ca. 33 m hoch und hat einen Stammumfang von 2,70 m. Die südlich gelegene Eiche ist ca. 30 m hoch und hat einen Stammumfang von 2,50 m. Die drei Bäume bilden ein Ensemble, dessen Baumkronen einen Gesamtumfang von ca. 80 m ergeben.

§ 2 - Schutzzweck -

Schutzzweck ist die Erhaltung eines monumentalen Baumes und seiner beiden Abkömmlinge, die durch ihre geschichtliche Bedeutung, ihr Aussehen und ihr Alter etwas Besonderes darstellen.

§ 3 - Verbote -

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals und seiner Teile, wie Stamm, Geäst oder Wurzelwerk, führen.
- (2) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal
 1. offene Bodenflächen zu versiegeln,
 2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen,
 3. chemische Stoffe im Wurzelbereich auszubringen (z. B. Herbizide).
 Als Veränderung des Naturdenkmals gilt das Entfernen von Ästen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.
- (3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern unverzüglich zu melden.

§ 4 - Freistellungen -

Die Verbote des § 3 gelten nicht für

1. von der Unteren Landespflegebehörde angeordnete Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leib und Leben oder erhebliche Sachgüter.
Die Untere Landespflegebehörde ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten -

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des LPfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal oder Teile davon beseitigt sowie Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals und seiner Teile, wie Stamm, Geäst oder Wurzelwerk, führen,
 2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 offene Bodenflächen versiegelt,
 3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen,
 4. § 3 Abs. 2 Nr. 3 chemische Stoffe im Wurzelbereich ausbringt (z. B. Herbizide).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Abs. 2 LPfG mit einer Geldbuße bis zu 50 000.- Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfG können gemäß § 41 LPfG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

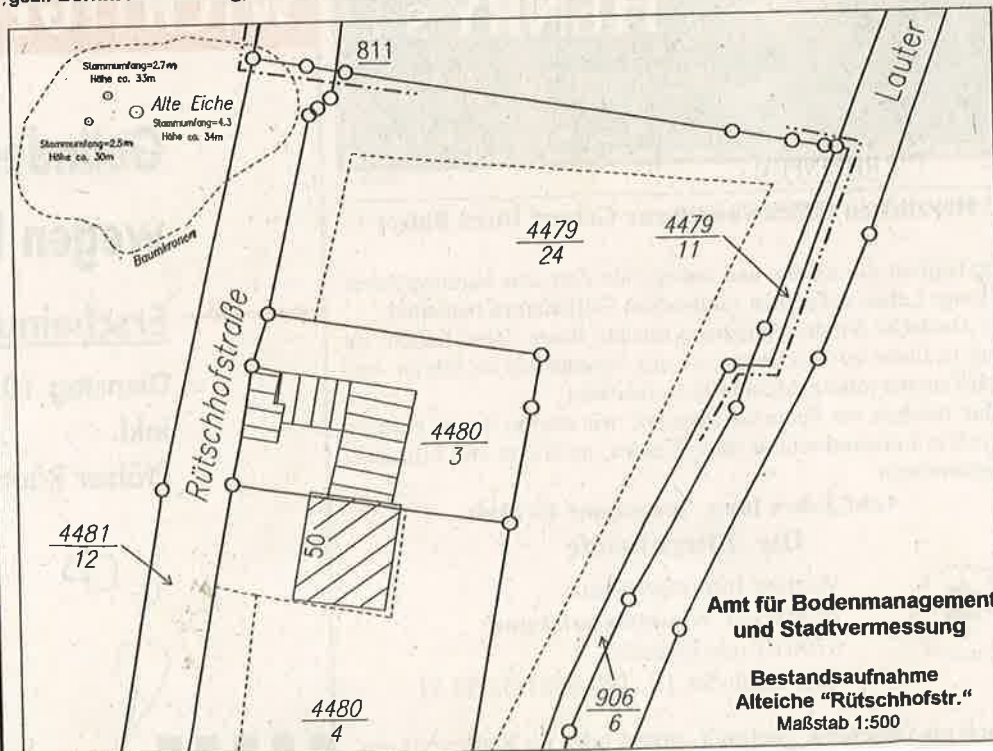
§ 6 - Inkrafttreten -

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kaiserslautern, den 22. 05. 2003

Stadtverwaltung Kaiserslautern

gez.: **Bernhard J. Deubig**, Oberbürgermeister



Handwritten signature or initials.